

Teilnahme von langfristig (z.B. nach § 87 a LBG) beurlaubten Lehrerinnen und Lehrern an Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung

Gemeinsames Rundschreiben der Bezirksregierungen Koblenz, Trier, und Rheinhessen-Pfalz vom 22. September 1989 (937 - Tgb.Nr. 2593)

Für langfristig (z.B. nach § 87 a LBG) beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer gilt für die Dauer der Teilnahme an Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung, soweit sie im gemeinsamen Veranstaltungsplan der Fortbildungsinstitute in Rheinland-Pfalz ausgedrückt sind, folgendes:

1. Der langfristige Urlaub wird für diese Zeit unterbrochen.
2. Gleichzeitig wird für diese Zeit Urlaub nach § 32 Abs. 1 UrlVO bewilligt.
3. Die Beurlaubung dient dienstlichen Interessen.

Daraus folgt:

1. Für die Zeit der Beurlaubung nach § 32 Abs. 1 UrlVO entfällt das Hinausschieben des Besoldungsdienstalters (§ 31 Abs. 2 Satz 2 BBesG). Außerdem kann die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkannt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG).
2. Für die Zeit der Beurlaubung nach § 32 Abs. 1 UrlVO kann Unfallfürsorge gewährt werden (§ 31 Abs. 5 BeamtVG).

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.